

Große Kreisstadt
und die Gemeinden

Rottweil
Deißlingen
Dietingen
Wellendingen
Zimmern o. R.

27.11.2017
AZ: Kn/Ri

Flächennutzungsplan 2012 – 5. Änderung „Am Kanal“, Deißlingen Laufen

Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Abwägung der Stellungnahmen

Frühzeitige Beteiligung (Seite 2 – 13)

A	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB	-	Fristende: 20.07.2016
B	Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB	-	Anhörungsfrist vom 20.06.2016 bis einschl. 20.07.2016

Offenlage (Seite 14 – 25)

C	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB	-	Fristende: 07.09.2017
D	Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB	-	Anhörungsfrist vom 07.08.2017 bis einschl. 07.09.2017

A	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB	
Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
1.	Regierungspräsidium Freiburg Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen - Abteilung 2 79083 Freiburg i. Br.	Anregung vom 27.07.2016
	<p>Das Regierungspräsidium Freiburg bedankt sich für die Beteiligung an o. g. Verfahren. Zu den vorgelegten Planunterlagen äußern wie uns wie folgt:</p> <p>A) Belange der Raumordnung und Landesplanung</p> <p>1. Rechtliche Bedeutung und Bindungswirkung der im Folgenden genannten Ziele und Grundsätze der Raumordnung Die Bindungswirkung der im Folgenden angesprochenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung ergibt sich aus den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 ROG sowie aus § 4 Abs. 1 und 2 LplG. Danach sind Ziele der Raumordnung eines für verbindlich erklärten Entwicklungsplanes oder Regionalplanes von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Grundsätze der Raumordnung sind von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen.</p> <p>2. Raumordnerische Stellungnahme Zu der im Änderungsbereich geplanten Ausweisung einer gewerblichen Erweiterungsfläche für die Firma Camping-Freizeit Dorn oHG, deren bislang noch unbebauter nördlicher Teilbereich in ähnlicher Form auch bereits Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens „Am Kanal, 2. Erweiterung“ war und zu der wir schon am 11.01.2016 eine erste raumordnerische Bebauungsplanstellungnahme abgegeben haben (vgl. Anlage), äußern wir uns aus raumordnerischer Sicht wie folgt:</p> <p>2.1 Für die geplante nochmalige Erweiterung des Gewerbegebietes „Am Kanal“ in nördliche Richtung besteht offenbar ein entsprechender konkreter Bedarf seitens der heute schon im südlichen Teil des Änderungsbereiches ansässigen Firma Camping- Freizeit Dorn oHG. Unter rein quantitativen Gesichtspunkten bestehen deshalb keine grundsätzlichen raumordnerischen Bedenken gegen diese Erweiterungsplanung.</p>	<p>zu 1: Kenntnisnahme</p> <p>zu 2.1: Kenntnisnahme</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>2.2 Das Plangebiet liegt jedoch nur ca. 20 m östlich des festgesetzten Überschwemmungsgebietes „Neckar“, das hier auch als „schutzbedürftiger Bereich für die Wasserwirtschaft“ (hier: Überschwemmungsgebiet) in die Raumnutzungskarte des Regionalplanes Schwarzwald-Baar-Heuberg übernommen wurde. Obwohl eine direkte Hochwassergefährdung aufgrund der topografischen Lage des Plangebietes im vorliegenden Fall offenbar nicht zu befürchten ist, verweisen wir insoweit deshalb vorsorglich auf Grundsatz 3.1.10 Landesentwicklungsplan 2002 (LEP) sowie auf das Planziel 3.2.5 Regionalplan, wonach</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei der Siedlungstätigkeit auch den Belangen des Hochwasserschutzes angemessen Rechnung getragen werden muss und in hochwassergefährdeten Bereichen keine Siedlungsentwicklung stattfinden soll und wonach • das natürliche Überschwemmungsgebiet des Neckars in seinem derzeitigen Umfang zu erhalten und vor allen Nutzungen - insbesondere Überbauung - zu schützen ist, die seine Retentionsfähigkeit vermindern können. <p>2.3 Das Plangebiet liegt nach der Flächennutzungsplanbegründung innerhalb der Bergbauberechtigung „Wilhelmshall bei Rottenmünster“, die zur Aufsuchung und Gewinnung von Sole berechtigt. Obwohl hier eine Solegewinnung derzeit offenbar nicht geplant ist und auch unsere Abteilung 9 (LGRB) in dieser Hinsicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen diese Planung äußerte (vgl. hierzu näher auch die beigefügte Fachstellungnahme des LGRB vom 30.06.2016), ist insoweit deshalb auch Grundsatz 5.2.1 Abs. 1 LEP in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen, wonach der Versorgung mit oberflächennahen mineralischen Rohstoffen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zukommt und wonach - auch im Interesse künftiger Generationen - die Möglichkeit des Abbaus bedeutsamer Vorkommen langfristig grundsätzlich offengehalten werden soll.</p>	<p>zu 2.2: Der Anregung wird entsprochen. Der Geltungsbereich liegt außerhalb des hochwassergefährdeten Bereiches und des ausgewiesenen Überschwemmungsgebietes des Neckars. Mit Höhen von 586-591 m. ü. NN liegt das Gelände deutlich über dem Wasserstand des Neckars bei HQ100 (580 m. ü. NN). Es bestehen keine Restriktionen nach § 78 Wasserhaushaltsgesetz (siehe Anregung Nr. 5 Punkt 3.8.2.). Um negative Einflüsse auf die Retentionsfähigkeit zu mindern, ist ein Passus zur Minimierung der Versiegelung in den Umweltbericht der vorliegenden FNP-Änderung aufgenommen. Die jetzige Planung schließt den Entwicklungsbereich der gewerblichen Nutzung ab, da keine weiteren Erweiterungen aus stadtplanerischer und topografischer Sicht möglich sind.</p> <p>Dem Grundsatz 3.1.10 des Landesentwicklungsplan 2002 und des Planzieles 3.2.5 des Regionalplanes wird damit ausreichend Rechnung getragen.</p> <p>zu 2.3: Kenntnisnahme Aktuell besteht keine bergbauliche Planung zur Aufsuchung und Gewinnung von Sole. Ein Hinweis zur Bergbauberechtigung und möglichen Folgen bei einem Abbau ist in der Begründung zur vorliegenden FNP-Änderung enthalten.</p> <p>Siehe Anregung Nr. 4-Bergbau.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>2.4 Nach der Flächennutzungsplanbegründung sind von dieser Planung möglicherweise auch denkmalpflegerische Belange betroffen (Lage am Oberwasserkanal für das Mitte des 19. Jahrhunderts geplante Salzbergwerk am Stallberg) Wir bitten insoweit deshalb um Beachtung der Grundsätze 1.4 und 3.2.1 Abs. 2 LEP, wonach bei der städtebaulichen Entwicklung auch der Aspekt Denkmalschutz zu berücksichtigen bzw. in die Abwägung einzustellen ist.</p> <p>2.5 Im Hinblick auf die Nähe des Plangebietes zur östlich angrenzenden B 27 bitten wir um Beachtung der beigefügten Fachstellungnahme unserer Abteilung 4 (Verkehr) vom 13.07.2016.</p> <p>3. Planungsrechtliche Aspekte Während der Entwurf zur 5. Flächennutzungsplanänderung im gesamten, ca. 1,4 ha großen Änderungsbereich eine gewerbliche Baufläche darstellt, ist in dem uns bislang bekannten Bebauungsplan-Erweiterungsentwurf am Nord- und Nordwestrand der geplanten gewerblichen Erweiterungsfläche (ca. 0,75 ha) eine ca. 0,3 ha große Grünfläche für Pflanzfestsetzungen geplant. Wir regen deshalb an, die Planungen auf Flächennutzungsplan- und Bebauungsplan- Ebene insoweit besser aneinander anzupassen.</p> <p>4. Umweltprüfung Ob bzw. inwieweit der vorgelegte Umweltbericht sowie die darin für notwendig erachteten und in den Bauleitplanunterlagen konkret vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen den im vorliegenden Fall maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Anforderungen genügen, ist in erster Linie von den hierfür zuständigen Naturschutz- und Umweltfachbehörden zu prüfen bzw. zu beurteilen. Da der Umfang der nun in der 5. Flächennutzungsplanänderung dargestellten gewerblichen Entwicklungsfläche (insgesamt ca. 1,4 ha) deutlich größer ist, als die im Bebauungsplan-</p>	<p>zu 2.4: Der Anregung wird entsprochen. Der genannte Oberwasserkanal befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches und ist von der Bebauung nicht betroffen. Bei dem im FNP 2012 gekennzeichneten Archäologischen Denkmal handelt es sich um eine Fläche auf der beim Bau der angrenzenden Umgehungsstraße (B27) 1930 ein merowingisches Grab mit Beigaben angeschnitten wurde. Ein Hinweis zum Denkmalschutz ist in die Begründung und den Umweltbericht zur vorliegenden FNP-Änderung aufgenommen. Einer Ausweisung als Gewerbefläche steht bei Beachtung der Hinweise nichts entgegen.</p> <p>zu 2.5: Kenntnisnahme Das Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 4 „Straßenwesen und Verkehr“ wurde beteiligt. Siehe Anregung Nr. 2.</p> <p>zu 3: Der Anregung wird entsprochen. Die Grünfläche ist im nördlichen Bereich mit 0,2 ha in den Planteil der vorliegenden FNP-Änderung mit aufgenommen und dargestellt. Die westliche schmale Grünfläche (Grünstreifen) ist auf der Ebene der Flächennutzungsplanung aufgrund des Maßstabs nicht darstellbar. Sie ist aber im parallel erarbeiteten Bebauungsplan und dem dort beiliegenden Umweltbericht detailliert dargestellt und erläutert.</p> <p>zu 4: Der Anregung wird entsprochen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes bezieht sich neben der Fläche des Bebauungsplans „Am Kanal – 2. Erweiterung“ (ca. 1,05 ha) auch auf eine Teilfläche des Bebauungsplanes „Am Kanal“ (ca. 0,35 ha). Die für diesen Bereich wichtigsten Inhalte und Ergebnisse wurden in den Umweltbericht eingearbeitet.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>verfahren „Am Kanal, 2. Erweiterung" vorgesehene Gewerbegebietserweiterung (insgesamt nur ca. 0,75 ha zuzüglich ca. 0,3 ha Grünfläche), stellt sich im Falle einer Beibehaltung der jetzigen Planung u. E. hierbei insbesondere auch die Frage, ob es im vorliegenden Fall wirklich ausreichend ist, auf Flächennutzungsplanebene lediglich die wichtigsten Ergebnisse der zum Bebauungsplanentwurf durchgeführten Umweltprüfung zusammenfassend widerzugeben.</p> <p>B) Straßenwesen und Verkehr Im Hinblick auf die von der Planung berührten Belange des Straßenwesens und des Verkehrs bitten wir um Beachtung bzw. Berücksichtigung der beigefügten Fachstellungnahme unserer Abt. 4 (Straßenwesen und Verkehr) vom 13.07.2016.</p> <p>C) Belange der zivilen Luftfahrt Im Hinblick auf die Belange des Luftverkehrs verweisen wir auf die beigefügte Fachstellungnahme unseres Ref. 46 (Verkehr; zivile Luftfahrtbehörde) vom 24.06.2016 .</p> <p>D) Geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange Im Hinblick auf die bei der 15. Flächennutzungsplanänderung zu beachtenden geowissenschaftlichen und bergbehördlichen Belange verweisen wir auf die beigefügte Fachstellungnahme unserer Abteilung 9 (LGRB) vom 30.06.2016.</p> <p>Weitere Fachstellungennahmen aus unserem Haus haben wir bislang nicht erhalten.</p> <p>Das Landratsamt Rottweil, der Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg, das Landesamt für Denkmalpflege - Dienstsitz Freiburg - (früher Ref. 26 - Denkmal pflege), unsere Ref. 46 (Verkehr, zivile Luftfahrtbehörde), 47.2 (Baureferat Ost), 55 (Naturschutz und Recht), 56 (Naturschutz und Landschaftspflege) sowie die Abteilungen 3 (Landwirtschaft) , 4 (Straßenwesen und Verkehr) , 5 (Umwelt), 8 (Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg) und 9 (LGRB) des Regierungspräsidiums Freiburg erhalten Nachricht von diesem Schreiben..</p>	<p>Siehe Anregung 5 Pkt. 3.1.1 und 3.1.2</p> <p>zu B): Kenntnisnahme Siehe Anregung Nr. 2.</p> <p>zu C): Kenntnisnahme Siehe Anregung Nr. 3.</p> <p>zu D): Kenntnisnahme Siehe Anregung Nr. 4.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
2.	Regierungspräsidium Freiburg Straßenwesen und Verkehr - Abteilung 4 - Außenstelle Donaueschingen 78156 Donaueschingen	Anregung vom 13.07.2016
	Die Abteilung 4 "Straßenwesen und Verkehr" ist Baulastträger von Bundesfern- und Landesstraßen. Bundesfernstraßen beinhalten Bundesstraßen und Autobahnen. Der vorliegende	Kenntnisnahme

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>Flächennutzungsplan grenzt an die B 27 unserer Baulast. Wir verweisen auf unsere Stellungnahmen zum Bebauungsplan vom 13.11.2015 und 09.02.2016.</p> <p>Die Fläche wird nicht neu, sondern über den Bestand erschlossen. Zugänge oder Zufahrten zur Bundesstraße werden durch ein Zugangs- und Zufahrtsverbot ausgeschlossen.</p> <p>Zusätzlich möchten wir auf die Einhaltung der gesetzlich geforderten Abstandsgrenzen entlang von klassifizierten Straßen bei Standorten im Außenbereich entsprechend dem Bundesfernstraßengesetz hinweisen. Bei Bundesstraßen dürfen Hochbauten jeder Art in einem Abstand bis zu 20 m nicht errichtet werden (Anbauverbotszone). Werden bauliche Anlagen längs der Bundesstraße mit einem Abstand bis zu 40 m errichtet (Anbaubeschränkungszone), bedarf dies der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde.</p> <p>Die Kosten für evtl. erforderlichen Lärmschutz einschließlich der Unterhaltung, die durch die Lärmberechnungen bei der Aufstellung von Bebauungsplänen erforderlich werden, gehen voll zu Lasten der Gemeinde.</p> <p>Eine Blendwirkung auf die Verkehre der klassifizierten Straßen ist auszuschließen.</p> <p>Aus dem Baugebiet darf kein Abwasser oder Oberflächenwasser den klassifizierten Straßen zugeleitet werden.</p> <p>Bei Neupflanzungen von Bäumen innerhalb des kritischen Abstandes zur Bundesstraße gemäß RPS 2009 sind Schutzplanken vorzusehen. Es ist eine Abstimmung mit dem Straßenbauamt des Landkreises Rottweil erforderlich. Wir weisen darauf hin, dass die Kosten für die Herstellung der Schutzplanken voll zu Lasten des Vorhabenträgers gehen, einschließlich einer Ablösung.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass Aufgrabungen, Durchpressungen oder sonstige Veränderungen an der klassifizierten Straße für die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der Straßenbaubehörde vorgenommen werden dürfen.</p> <p>Wir bitten bei Planänderung, die unsere Zuständigkeit berühren, um weitere Beteiligung.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Hinweise sind auf Bebauungsplanebene zu berücksichtigen.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen. Eine weitere Beteiligung ist geplant.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
3.	Regierungspräsidium Freiburg Straßenwesen und Verkehr - Abteilung 4 79083 Freiburg i. Br.	Anregung vom 24.06.2016
	<p>Der uns vorgelegte Flächennutzungsplan liegt ca. 2500 m südlich des Hubschraubersonderlandeplatzes Rottenmünster, außerhalb eines Bauschutzbereiches, jedoch innerhalb des Anlagenschutzbereiches der Radaranlage Gosheim.</p> <p>Da ein Flächennutzungsplan noch keine Angaben über spätere Gebäudehöhen ermöglicht, ist derzeit keine abschließende luftrechtliche Stellungnahme möglich. Deshalb bestehen, aktuell keinerlei Einwendungen vonseiten des Referates 46.</p> <p>Zukünftige Bebauungspläne und Baugesuche innerhalb dieses Bereiches, sind uns weiterhin zur Genehmigung vorzulegen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Anregung wird entsprochen. Ein entsprechender Hinweis ist in der Begründung zur vorliegenden FNP-Änderung aufgenommen.</p>
4.	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau – Abteilung 9 79083 Freiburg i. Br.	Anregung vom 30.06.2016
	<p>B Stellungnahme Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine</p> <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p>	<p>zu 1: Kenntnisnahme</p> <p>zu 2: Kenntnisnahme</p> <p>zu 3: Kenntnisnahme</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p><u>Geotechnik</u> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk entnommen werden.</p> <p>Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind.</p> <p>Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - ggf. gebührenpflichtiger - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p> <p><u>Boden</u> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><u>Mineralische Rohstoffe</u> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><u>Grundwasser</u> Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><u>Bergbau</u> Mit der Aufnahme eines Bergbauvermerkes in den Textteil des Flächennutzungsplanes sind die Belange des Bergbaus berücksichtigt.</p> <p><u>Geotopschutz</u> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p><u>Allgemeine Hinweise</u> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p>	<p><u>zu Geotechnik: Kenntnisnahme</u></p> <p><u>zu Boden: Kenntnisnahme</u></p> <p><u>zu Mineralische Rohstoffe: Kenntnisnahme</u></p> <p><u>zu Grundwasser: Kenntnisnahme</u></p> <p><u>zu Bergbau: Kenntnisnahme</u></p> <p><u>zu Geotopschutz: Kenntnisnahme</u></p> <p><u>zu Allgemeine Hinweise: Kenntnisnahme</u></p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.	
5.	Landratsamt Rottweil Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt Postfach 1462 78614 Rottweil	Anregung vom 02.08.2016
	<p>Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</p> <p><u>3.1 Stellungnahme des Bau-1 Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamtes</u></p> <p>3.1.1 Stellungnahme Naturschutzbehörde Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bestehen keine Bedenken.</p> <p>Auf die Gesamtstellungnahme des Landratsamts im Bebauungsplanverfahren vom 17.02.2016, Ziffer 3.1.2 wird verwiesen.</p> <p>3.1.2 Stellungnahme Gewerbeaufsichtsamt Aus Sicht des Schutzes vor Immissionen aus gewerblichen Quellen bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes 2012.</p> <p>3.1.3 Stellungnahme Kreisbrandmeister Für das Baugebiet "Am Kanal" in Deißlingen-Lauffen ist für einen eventuellen Brandfall eine Wasserversorgung in der Größe von mindestens 96 m³ pro Stunde über einen Mindestzeitraum von 2 Stunden einzuplanen. Die Auslegung hat nach dem DVGW Arbeitsblatt W 405 zu erfolgen, die Hydranten-Richtlinie W 331 ist zu beachten.</p> <p><u>3.2 Stellungnahme Eigenbetrieb Abfallwirtschaft</u> Gegen die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes „Am Kanal“ der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil bestehen aus Sicht des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft keine Bedenken.</p>	<p>zu 3.1.1: Kenntnisnahme Die in der Gesamtstellungnahme zum Bebauungsplanverfahren enthaltenen Anregungen sind im Bebauungsplanverfahren „Am Kanal – 2. Erweiterung“ zu berücksichtigen. Auf die im § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB skizzierte Abschichtungsmöglichkeit wird verwiesen.</p> <p>zu 3.1.2: Kenntnisnahme</p> <p>zu 3.1.3: Kenntnisnahme Die Anregungen sind auf Bebauungsplanebene zu berücksichtigen.</p> <p>zu 3.2: Kenntnisnahme</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p><u>3.3 Stellungnahme Flurneuordnungs- und Vermessungsamt</u> Das Flurneuordnungs- und Vermessungsamt hat keine Bedenken oder Anregungen zum Flächennutzungsplan 2012 - 5. Änderung „Am Kanal“, Gemarkung Lauffen der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil. Flurneuordnungsverfahren oder Umlegungsverfahren sind nicht betroffen.</p> <p><u>3.4 Stellungnahme Forstamt</u> Aus forstlicher Sicht bestehen hinsichtlich der vorgeplanten Planung keine Bedenken.</p> <p><u>3.5 Stellungnahme Gesundheitsamt</u> Das Bauleitplanverfahren wurde hier eingesehen.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass Emissions- bzw. Immissionsschutz und Altlastenstandorte entsprechend berücksichtigt werden. Die im Folgenden genannten Punkte wären zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Trinkwasserversorgung ist über die jeweilige öffentliche Wasserversorgung sicherzustellen. • Die Einhaltung der Vorgaben der Trinkwasserverordnung. • Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser sind mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu bauen und zu betreiben. • Werkstoffe und Materialien, die für die Neuerrichtung oder Instandhaltung von Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser verwendet werden und Kontakt mit Trinkwasser haben, dürfen nicht den vorgesehenen Schutz der menschlichen Gesundheit unmittelbar oder mittelbar mindern, den Geruch oder den Geschmack des Wassers nachteilig verändern oder Stoffe in Mengen ins Trinkwasser abgeben, die größer sind als dies bei Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik unvermeidbar ist. Der Unternehmer und der sonstige Inhaber von Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser haben sicherzustellen, dass bei der Neuerrichtung oder Instandhaltung nur Werkstoffe und Materialien verwendet werden, die den in der Trinkwasserverordnung genannten Anforderungen entsprechen. • Das Ortsrohrnetz sollte nach dem Ringleitungssystem aufgebaut werden um Versorgungsspitzen besser auszugleichen und im Brandfall mehr Wasser zur Verfügung zu haben. Des Weiteren muss bei Störungen nur ein kleiner Rohrnetzteil abgeschiebert werden. • Für geplante Regenwassernutzungsanlagen wird auf das Merkblatt (siehe Anlage) 	<p>zu 3.3: Kenntnisnahme</p> <p>zu 3.4: Kenntnisnahme</p> <p>zu 3.5: Kenntnisnahme Die Anregungen sind auf Bebauungsplanebene zu berücksichtigen.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>verwiesen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Nutzung von Betriebswasseranlagen erfordert eine Anzeige nach §13 der TrinkwV. • Hinsichtlich der Wasserschutzgebiete wird darauf hingewiesen, dass die derzeit gültigen Bestimmungen für Wasserschutzgebiete eingehalten werden müssen. Auf das DVGW Regelwerk W 101 wird hingewiesen. Sind Alternativstandorte möglich, sollten diese gewählt werden. • Die DVGW-Arbeitsblätter Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen W400- 1:2004-10, W400-2 :2004-09 und W400-3 :2006-09 • Hinweis W 397 2004-08 Ermittlung der erforderlichen Verlegetiefen von Wasseranschlussleitungen. <p>Es wird davon ausgegangen, dass im Rahmen der Baugesuche eine erneute Anhörung des Gesundheitsamtes erfolgt.</p> <p><u>3.6 Stellungnahme Landwirtschaftsamt</u> Seitens des Landwirtschaftsamtes bestehen keine Bedenken und Anregungen.</p> <p><u>3.7 Stellungnahme Straßenbauamt</u> Das Plangebiet liegt direkt entlang der B 27. Insofern ist es nicht ausgeschlossen dass straßenrechtliche Belange berührt sein werden. Bereits jetzt wird auf die Anbauvorschriften des § 9 Fernstraßengesetz hingewiesen. Eine direkte Zufahrt oder Zugang von der B 27 wird nicht zugelassen. Zufahrt und Zugang haben über das daneben/davor liegende Grundstück zu erfolgen.</p> <p><u>3.8 Stellungnahme Umweltschutzamt</u> Zu dem Flächennutzungsplan nimmt das Umweltschutzamt wie folgt Stellung:</p> <p>1. Abwasser Die Detailplanung zur Entwässerung liegt noch nicht vor. Vorgesehen ist eine Entwässerung im Trennsystem mit vorgeschalteter Regenrückhaltung.</p> <p>2. Oberflächengewässer Die gesetzlichen Vorgaben bezüglich Hochwasser und Gewässerschutz sind einzuhalten. Das Plangebiet liegt außerhalb der HQ100-Überschwemmungsgebiete des nordwestlich gelegenen Neckars und grenzt an den Triebwerkskanal der Wasserkraftanlage Hammerlinde (Gewässer II. Ordnung). Es bestehen keine Restriktionen nach § 78 Wasserhaushaltsgesetz</p>	<p>zu 3.6: Kenntnisnahme</p> <p>zu 3.7: Kenntnisnahme Die Anregungen sind auf Bebauungsplanebene zu berücksichtigen.</p> <p>zu 1.: Kenntnisnahme</p> <p>zu 2.: Kenntnisnahme</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>(WHG).</p> <p>Das Umweltschutzamt weist auf die dauerhafte Einhaltung des Gewässerrandstreifens nach § 29 Wassergesetz (zu § 38 WHG) hin. Hierzu gehört z. B. auch das Verbot einer Nutzung als Parkflächen (Anm.: Fahrweg liegt bereits außerhalb der Baugrenze).</p> <p>Grundsätzlich gilt für die punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes, dass bei der Entwicklung von Wohn- und Gewerbeflächen sowie bei Sondergebieten die Auswirkungen für alle Oberflächengewässer innerhalb dieser Flächen so gering wie möglich gehalten werden.</p> <p>Hinweis: Nach § 65 Abs. 1 Wassergesetz (WG) i . V. m. §§ 76 und 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind festgesetzte Überschwemmungsgebiete alle Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch mindestens einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (HQ100). Die zugrunde liegenden Hochwassergefahrenkarten (HWGK), seit 22. 12.2013 rechtswirksam, weisen diese HG100-Flächen aus und gelten gleichermaßen für Außen- und Innenbereiche.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt: Eine Minimierung der Auswirkungen auf Gewässer ist im Bebauungsplan in Form von Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu berücksichtigen. Diese sind im Umweltbericht der FNP-Änderung dargestellt.</p>
6.	<p>terraneTS bw GmbH (ehemals Gasversorgung Süddeutschland) Am Wallgraben 135 70565 Stuttgart</p>	<p>Anregung vom 23.06.2016</p>
	<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung an der 5. Änderung des oben genannten Flächennutzungsplanes und teilen Ihnen mit, dass Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens von den Änderungen nicht betroffen sind.</p> <p>Im räumlichen Geltungsbereich des gesamten FNP liegen Anlagen der terraneTS bw GmbH. Sollten der räumliche Geltungsbereich geändert werden und sonstige Auswirkungen auf die Anlagen der terraneTS bw GmbH nicht auszuschließen sein, bitten wir um erneute Beteiligung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Keine Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB	
---	--

Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege – Abt. 8 Finanzamt Rottweil ENRW-Eigenbetrieb Stadtentwässerung Deutsche Telekom AG Verwaltungsgemeinschaft Oberndorf Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Dunningen Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Spaichingen Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Villingen-Schwenningen Gemeindeverwaltungsverband Villingendorf Gemeindeverwaltungsverband Heuberg BUND Ortsverband / Ortsgruppe Rottweil NABU Ortsgruppe Rottweil / Gölldorf	
---	--

Keine Anregungen und Bedenken der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB	
--	--

Vermögen und Bau Baden-Württemberg Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg ENRW Energieversorgung Unitymedia Verwaltungsgemeinschaft Trossingen Gemeinde Königsfeld Gemeindeverwaltungsverband Oberes Schlichemtal Stadt Rosenfeld	Schreiben vom 01.07.2016 Schreiben vom 05.07.2016 Schreiben vom 22.06.2016 Schreiben vom 30.06.2016 Schreiben vom 22.06.2016 Schreiben vom 30.06.2016 Schreiben vom 21.06.2016 Schreiben vom 22.06.2016
--	--

B	Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB	
----------	---	--

Keine - Von Seiten der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein	
---	--

C	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB	
Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
1	Regierungspräsidium Freiburg Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen – Abteilung 2 79083 Freiburg i. Br.	Anregung vom 05.09.2017
	<p>Das Regierungspräsidium Freiburg bedankt sich für die erneute Beteiligung an o. g. Verfahren. Zu den vorgelegten Planunterlagen äußern wir uns wie folgt:</p> <p>A) Belange der Raumordnung und Landesplanung</p> <p>1. Rechtliche Bedeutung und Bindungswirkung der im Folgenden genannten Ziele und Grundsätze der Raumordnung Die Bindungswirkung der im Folgenden angesprochenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung ergibt sich aus den §§ 3 und 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz sowie aus § 4 Abs. 1 und 2 Landesplanungsgesetz. Danach sind Ziele der Raumordnung eines für verbindlich erklärten Entwicklungsplanes oder Regionalplanes von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Grundsätze der Raumordnung sind von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen.</p> <p>2. Raumordnerische Stellungnahme In Ergänzung unserer grundsätzlich auch weiterhin gültigen bisherigen raumordnerischen Stellungnahmen vom 27.07.2016 im Zuge des Verfahrens zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil sowie vom 11.01.2016 und 09.02.2017 im Zuge des parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahrens „Am Kanal, 2. Erweiterung“ (vgl. Anlagen) ist zu aktuellen Flächennutzungsplanunterlagen aus raumordnerischer Sicht Folgendes festzustellen:</p>	<p>zu 1.: Kenntnisnahme</p>

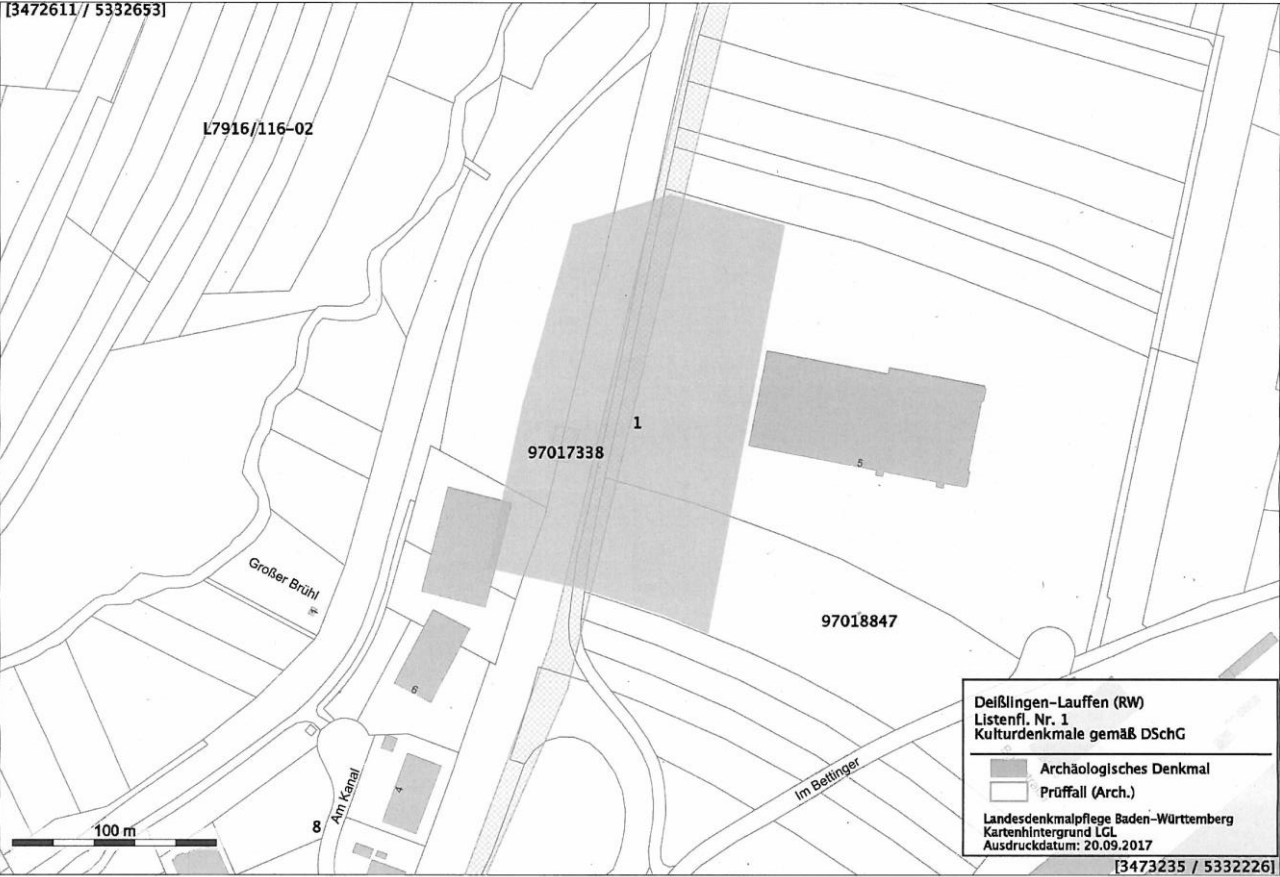
Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>2.1 Wie bereits in unseren bisherigen raumordnerischen Stellungnahmen ausgeführt wurde, bestehen gegen die dem konkreten Erweiterungsbedarf der Firma Camping- Freizeit Dorn oHG dienende Gewerbeflächenenerweiterung unter quantitativen Gesichtspunkten keine grundsätzlichen raumordnerischen Bedenken.</p> <p>Allerdings bitten wir in diesem Zusammenhang um Beachtung, dass die im Kapitel „Nachweis des Bauflächenbedarfes“ auf Seite 7 der Planbegründung angesprochenen „Hinweise zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise“ zwischenzeitlich vom Wirtschaftsministerium inhaltlich überarbeitet wurden.</p> <p>Wir regen deshalb an, in diesem Kapitel jetzt auf die „Hinweise“ in ihrer jüngsten Fassung vom <u>15.02.2017</u> (vgl. Anlage) zu verweisen.</p> <p>2.2 Nach der vorgelegten Abwägungsübersicht ist im Bereich der geplanten gewerblichen Erweiterungsfläche offenbar selbst bei einem HQ 100 nicht mit einer direkten Hochwassergefährdung zu rechnen, so dass von Seiten des Umweltamtes beim Landratsamt Rottweil im vorliegenden Fall keine Restriktionen nach § 78 Wasserhaushaltsgesetz gesehen werden.</p> <p>Auch von der höheren Raumordnungsbehörde werden unter dem Aspekt des Hochwasserschutzes deshalb jetzt keine weiteren raumordnerischen Bedenken und Anregungen mehr zu dieser Planung vorgebracht.</p> <p>2.3 Wie auch in den Planunterlagen ausgeführt wird, liegt das Plangebiet innerhalb der Bergbauberechtigung „Wilhelmshall bei Rottenmünster“, die zur Aufsuchung und Gewinnung von Sole berechtigt.</p> <p>Obwohl von unserer Abt. 9 (LGRB) in dieser Hinsicht keine Bedenken gegen diese Planung vorgebracht wurden (vgl. hierzu auch die beigefügte Fachstellungnahme des LGRB vom 15.08.2017) und eine Solegewinnung hier bislang weder stattgefunden hat, noch zukünftig geplant ist, verweisen wir in diesem Zusammenhang deshalb auch weiterhin auf den Grundsatz 5.2.1 Abs. 1 Landesentwicklungsplan 2002 (LEP), wonach der Versorgung mit oberflächennahen mineralischen Rohstoffen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zukommt und wonach - auch im Interesse künftiger Generationen - die Möglichkeit des Abbaus bedeutsamer Vorkommen langfristig grundsätzlich offen gehalten werden soll.</p>	<p>zu 2.1: Der Anregung wird entsprochen. Der Hinweis auf die aktuelle Fassung der „Hinweise zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise“ vom 15.02.2017 wurde in die Begründung aufgenommen.</p> <p>zu 2.2: Kenntnisnahme</p> <p>zu 2.3: Kenntnisnahme Aktuell besteht keine bergbauliche Planung zur Aufsuchung und Gewinnung von Sole. Ein Hinweis zur Bergbauberechtigung und möglichen Folgen bei einem Abbau ist bereits in der Begründung zur vorliegenden FNP-Änderung enthalten.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>2.4 Nach der Abwägungsübersicht befindet sich der in unserer letzten Flächennutzungsplan-Stellungnahme vom 27.07.2016 angesprochene „Oberwasserkanal“ zwar wohl außerhalb der geplanten Erweiterungsfläche, so dass unsere bislang in dieser Hinsicht vorgebrachten Anregungen nunmehr zurückgestellt werden können. Jedoch geht aus den aktuellen Planunterlagen hervor, dass das Plangebiet im Bereich einer „merowingerzeitlichen Grabstätte (mit Beigaben)“ liegt. Wir bitten insoweit deshalb erneut um Berücksichtigung der Grundsätze 1.4 und 3.2.1 Abs. 2 LEP, wonach bei der städtebaulichen Entwicklung auch die Belange des Denkmalschutzes zu berücksichtigen bzw. in die Abwägung einzustellen sind.</p> <p>3. Umweltprüfung Ob bzw. inwieweit der inhaltlich überarbeitete Umweltbericht sowie die darin für notwendig erachteten und in den Flächennutzungsplanänderungsunterlagen konkret vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen den im vorliegenden Fall maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Anforderungen genügen, ist nach wie vor in erster Linie von den hierfür zuständigen Naturschutz- und Umweltfachbehörden zu prüfen bzw. zu beurteilen.</p> <p>4. Ergänzende Anmerkungen und Hinweise 4.1 Mit der zwischenzeitlich erfolgten Ausweisung einer ca. 0,2 ha großen Grünfläche anstatt einer gewerblichen Baufläche im Norden des Plangebietes entspricht die Verwaltungsgemeinschaft Rottweil nunmehr im Wesentlichen der Anregung des Regierungspräsidiums, die Planungen auf Flächennutzungsplan- und Bebauungsplan-Ebene besser aneinander anzupassen. Obwohl diese Anpassung aus Maßstabsgründen nur auf den größeren nördlichen Teil der auf Bebauungsplanebene festgesetzten Grünfläche beschränkt bleibt, wird dies aus raumordnerischer Sicht deshalb ausdrücklich begrüßt.</p> <p>4.2 Im Zusammenhang mit der jetzt auch in der Flächennutzungsplanbegründung angesprochenen Lage des Plangebietes innerhalb des Anlagenschutzbereiches der Radaranlage Gosheim regen wir auch weiterhin eine enge Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden an.</p>	<p>zu 2.4: Der Hinweis zum Denkmalschutz ist unverändert in die Begründung und den Umweltbericht zur vorliegenden FNP-Änderung aufgenommen und konkretisiert. Einer Ausweisung als Gewerbefläche steht bei Beachtung der Hinweise weiterhin nichts entgegen. Die in der Plandarstellung unter Anregung Nr. 5 gekennzeichnete Fläche berührt lediglich den Randbereich des Geltungsbereiches. (siehe Anregung Nr. 5)</p> <p>zu 3.: Kenntnisnahme Die Hinweise sind auf Bebauungsplanebene zu berücksichtigen.</p> <p>zu 4.1: Kenntnisnahme</p> <p>zu 4.2: Kenntnisnahme</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>Allerdings werden die Belange des Luftverkehrs zwischenzeitlich nicht mehr von der Abteilung 4, Referat 46 des Regierungspräsidiums Freiburg wahrgenommen, sondern vom Referat 46.2 (Luftverkehr u. Luftsicherheit) beim Regierungspräsidium Stuttgart. Wir bitten daher, die Verfahrensbeteiligung entsprechend zu ändern.</p> <p>B) Straßenwesen und Verkehr Im Hinblick auf die von der Planung berührten Belange des Straßenwesens und des Verkehrs bitten wir um Beachtung bzw. Berücksichtigung der beigefügten Fachstellungnahme unserer Abt. 4 (Straßenwesen und Verkehr) vom 08.08.2017.</p> <p>C) Geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange Im Hinblick auf die bei der 5. Flächennutzungsplanänderung zu beachtenden geowissenschaftlichen und bergbehördlichen Belange verweisen wir auf die beigefügte Fachstellungnahme unserer Abteilung 9 (LGRB) vom 15.08.2017.</p> <p>Weitere Fachstellungnahmen aus unserem Haus haben wir bislang nicht erhalten. Das Landratsamt Rottweil, der Regionalverband Schwarzwald-Saar-Heuberg, das Landesamt für Denkmalpflege - Dienstsitz Freiburg - beim RP Stuttgart, das Referat 46.2 (Luftverkehr und Luftsicherheit) beim RP Stuttgart, unsere Referate 47.2 (Baureferat Ost), 55 (Naturschutz und Recht) und 56 (Naturschutz und Landschaftspflege) sowie die Abteilungen 3 (Landwirtschaft), 4 (Straßenwesen und Verkehr), 5 (Umwelt), 8 (Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg) und 9 (LGRB) des Regierungspräsidiums Freiburg erhalten Nachricht von diesem Schreiben.</p>	<p>zu B): Kenntnisnahme siehe Anregung Nr. 2</p> <p>zu C): Kenntnisnahme siehe Anregung Nr. 4</p> <p>Kenntnisnahme</p>
2.	Regierungspräsidium Freiburg Straßenwesen und Verkehr – Abteilung 4 – Außenstelle Donaueschingen 79083 Freiburg i. Br.	Anregung vom 08.08.2017
	<p>Die Abteilung 4 "Straßenwesen und Verkehr" ist Baulastträger von Bundesfern- und Landesstraßen. Bundesfernstraßen beinhalten Bundesstraßen und Autobahnen. Der vorliegende Flächennutzungsplan grenzt an die Bundesstraße B 27 unserer Baulast. Von unserer Seite bestehen keine Einwände gegen die 5. Änderung des Flächennutzungsplans „Am Kanal“, wenn die Punkte aus der Stellungnahme vom 13.07.2016 weiterhin eingehalten werden.</p> <p>Wir bitten bei Planänderungen, die unsere Zuständigkeit berühren, um weitere Beteiligung.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Hinweise sind auf Bebauungsplanebene zu berücksichtigen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
3.	Regierungspräsidium Stuttgart Ref. 46.2 – Luftverkehr und Luftsicherheit Postfach 80 07 09 70507 Stuttgart	Anregung vom 01.09.2017
	<p>Das Plangebiet liegt 2,5 km südlich des Hubschraubersonderlandeplatzes Rottenmünster, außerhalb eines Bauschutzbereiches und innerhalb des Anlagenschutzbereiches der Radaranlage Gosheim.</p> <p>Durch die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes werden jedoch voraussichtlich keine Belange der Luftfahrt berührt.</p> <p>Hinweis: Das Regierungspräsidium Stuttgart ist seit dem 01.01.2017 zentral zuständig für alle Luftverkehrs- und Luftsicherheitsaufgaben in Baden-Württemberg, soweit sie nicht vom Verkehrsministerium wahrgenommen werden. Bitte richten Sie Briefpost ausschließlich an das Regierungspräsidium Stuttgart Postfach 80 07 09 bzw. Referat 46.2 Industriestr. 5 in 70565 Stuttgart.</p>	Kenntnisnahme
4.	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau – Abteilung 9 79083 Freiburg i. Br.	Anregung vom 15.08.2017
	<p>B Stellungnahme Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine</p>	<p>zu 1.: Kenntnisnahme</p> <p>zu 2.: Kenntnisnahme</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Unter Verweis auf unsere weiterhin gültigen Stellungnahme vom 30.06.2016 (2511//17-05893) sind von unserer Seite zum modifizierten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</p>	<p>zu 3.: Kenntnisnahme</p>
5.	<p>Regierungspräsidium Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege – Abt. 8 Berliner Straße 12 73728 Esslingen</p>	<p>Anregung vom 20.09.2017</p>
	<p>1. Darstellung des Schutzgutes</p> <p>Im Bereich der Änderung 5.1 „Am Kanal“ ist das nach § 2 DSchG geschützte merowingerzeitliche Gräberfeld Lange Äcker (Liste der Kulturdenkmale, lfd. Nr. 1) von den Planungen betroffen. Bodeneingriffe sind in diesem Bereich möglichst zu vermeiden.</p> <p>2. Fachliche Erläuterungen zum Denkmalschutz / weiteres Vorgehen</p> <p>In diesem Bereich ist mit archäologischen Funden und Befunden - Kulturdenkmalen gem. §2 DSchG - zu rechnen. Planungen sind frühzeitig mit der Denkmalpflege abzustimmen. Wir regen an, frühzeitig im Vorfeld von unabwendbaren Bodeneingriffen den Humusabtrag zeitlich vorgezogen mit einem Bagger mit Grabenräumschaufel in Anwesenheit eines Vertreters der Archäologischen Denkmalpflege durchzuführen.</p> <p>Diese Maßnahme frühzeitig durchzuführen, ist im Interesse des Planungsträgers sowie der Bauherren, da hiermit Planungssicherheit erreicht werden kann und Wartezeiten durch archäologische Grabungen vermieden oder minimiert werden können. Eine schriftliche Terminvereinbarung ist notwendig. Sollten sich hierbei archäologische Befunde zeigen sind im Anschluss daran wissenschaftliche Ausgrabungen durchzuführen.</p>	<p>zu 1.:Kenntnisnahme</p> <p>zu 2.:Der Anregung wird entsprochen Eine Konkretisierung des Vorkommens des archäologischen Denkmals, sowie Hinweise zur Beteiligung der Behörden und zu den evtl. erforderlichen Maßnahmen sind in der Begründung der FNP-Änderung aufgenommen. (siehe Anregung 1 Pkt. 2.4)</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>Wir weisen darauf hin, dass im Falle einer notwendigen Rettungsgrabung durch das Ref. 84.2 die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale durch den Planungsträger finanziert werden muss. Wir bitten Sie diesen Hinweis in die Planunterlagen zu übernehmen.</p> 	

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
6.	Landratsamt Rottweil Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt Herrn Griesser Postfach 1462 78614 Rottweil	Anregung vom 07.09.2017 mit Nachtrag des Straßenbauamtes vom 06.10.2017
	<p>Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</p> <p><u>3.1 Stellungnahme des Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamtes</u></p> <p>3.1.1 Stellungnahme Naturschutzbehörde Gegen die Änderung bestehen keine Bedenken.</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der gemäß Umweltbericht vorgesehene naturschutzrechtliche Ausgleich für den Eingriff durch Verwirklichung des Bebauungsplans "Am Kanal" bisher nicht gesichert ist. Soweit der planexterne Ausgleich über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gesichert werden soll, muss dieser zur Wirksamkeit des Bebauungsplans vor Satzungsbeschluss abgeschlossen worden sein.</p> <p>3.1.2 Stellungnahme Gewerbeaufsichtsamt Aus Sicht des Schutzes vor Immissionen aus gewerblichen Quellen bestehen keine Bedenken gegen den oder Anregungen zur 5. Änderung „Am Kanal“ des Flächennutzungsplanes 2012.</p> <p>3.1.3 Stellungnahme Kreisbrandmeister Keine weiteren Auflagen.</p> <p><u>3.2 Stellungnahme Eigenbetrieb Abfallwirtschaft</u> Gegen die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes „Am Kanal“ der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil bestehen aus Sicht des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft keine Bedenken. Ergänzend wird auf die Gesamtstellungnahme des Landratsamtes vom 02.08.2016 Ziffer 3.2 verwiesen.</p>	<p>zu 3.1.1: Kenntnisnahme Die Anregungen sind auf Bebauungsplanebene zu berücksichtigen.</p> <p>zu 3.1.2: Kenntnisnahme</p> <p>zu 3.1.3: Kenntnisnahme</p> <p>zu 3.2: Kenntnisnahme</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p><u>3.3 Stellungnahme Flurneuordnungs- und Vermessungsamt</u> Zu dem Planvorhaben nimmt das Flurneuordnungs- und Vermessungsamt wie folgt Stellung: Lautende oder beantragte Flurneuordnungs- oder Baulandumlegungsverfahren sind von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p> <p><u>3.4 Stellungnahme Forstamt</u> Gegenüber der Gesamtstellungnahme des Landratsamtes vom 02.08.2016, Ziffer 3.4, haben sich keine Änderungen ergeben. Somit bestehen aus forstlicher Sicht hinsichtlich der vorgelegten Planung keine Bedenken.</p> <p><u>3.5 Stellungnahme Gesundheitsamt</u> Das Bauleitplanverfahren wurde hier eingesehen. Es wird davon ausgegangen, dass Emissions- bzw. Immissionsschutz und Altlastenstandorte entsprechend berücksichtigt werden.</p> <p>Die im Folgenden genannten Punkte wären zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Trinkwasserversorgung ist über die jeweilige öffentliche Wasserversorgung sicherzustellen. • Die Einhaltung der Vorgaben der Trinkwasserverordnung. • Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser sind mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu bauen und zu betreiben. • Werkstoffe und Materialien, die für die Neuerrichtung oder Instandhaltung von Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser verwendet werden und Kontakt mit Trinkwasser haben, dürfen nicht den vorgesehenen Schutz der menschlichen Gesundheit unmittelbar oder mittelbar mindern, den Geruch oder den Geschmack des Wassers nachteilig verändern oder Stoffe in Mengen ins Trinkwasser abgeben, die größer sind als dies bei Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik unvermeidbar ist. Der Unternehmer und der sonstige Inhaber von Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser haben sicherzustellen, dass bei der Neuerrichtung oder Instandhaltung nur Werkstoffe und Materialien verwendet werden, die den in der Trinkwasserverordnung genannten Anforderungen entsprechen. • Das Ortsrohrnetz sollte nach dem Ringleitungssystem aufgebaut werden um Versorgungsspitzen besser auszugleichen und im Brandfall mehr Wasser zur Verfügung zu haben. 	<p>zu 3.3: Kenntnisnahme</p> <p>zu 3.4: Kenntnisnahme</p> <p>zu 3.5: Kenntnisnahme Die Anregungen sind auf Bebauungsplanebene zu berücksichtigen.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>Des Weiteren muss bei Störungen nur ein kleiner Rohrnetzteil abgeschiebert werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für geplante Regenwassernutzungsanlagen wird auf das Merkblatt (siehe Anlage) verwiesen. • Eine Nutzung von Betriebswasseranlagen erfordert eine Anzeige nach § 13 der TrinkwV. • Hinsichtlich der Wasserschutzgebiete wird darauf hingewiesen, dass die derzeit gültigen Bestimmungen für Wasserschutzgebiete eingehalten werden müssen. Auf das DVGW Regelwerk W 101 wird hingewiesen. Sind Alternativstandorte möglich, sollten diese gewählt werden. • Die DVGW-Arbeitsblätter Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen W400- 1:2004-10, W400-2:2004-09 und W400-3:2006-09 • Hinweis W 397 2004-08 Ermittlung der erforderlichen Verlegetiefen von Wasseranschlussleitungen. <p>Es wird davon ausgegangen, dass im Rahmen der Baugesuche eine erneute Anhörung des Gesundheitsamtes erfolgt.</p> <p><u>3.6 Stellungnahme Landwirtschaftsamt</u> Seitens des Landwirtschaftsamtes bestehen keine Bedenken und Anregungen.</p> <p><u>3.7 Stellungnahme Straßenbauamt</u> Wird nachgereicht.</p> <p>Nachtrag vom 06.10.2017: Der Vollständigkeit halber –urlaubs- und krankheitsbedingt konnte die Frist zur Abgabe der Stellungnahme nicht eingehalten werden- wird mitgeteilt, dass straßenrechtliche Bedenken gegen o.g. Änderung nicht bestehen.</p> <p>Im Zuge des parallel geführten Bebauungsplanverfahrens „Am Kanal – 2. Erweiterung“ wurde bereits detailliert Stellung genommen. Insbesondere wurde dort auf die geltenden Abstandsvorschriften nach Fernstraßengesetz sowie auf die Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen an Straßen hingewiesen.</p>	<p>zu 3.6: Kenntnisnahme</p> <p>zu 3.7: Kenntnisnahme Der beantragten Fristverlängerung seitens des Landratsamtes wurde zugestimmt.</p> <p>Die Anregungen sind auf Bebauungsplanebene zu berücksichtigen.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p><u>3.8 Stellungnahme Umweltschutzamt</u> Zu dem Flächennutzungsplan hat das Umweltschutzamt im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB bereits Stellung genommen. Abweichende oder zusätzliche Gesichtspunkte sind derzeit nicht ersichtlich.</p> <p>Die damalige Stellungnahme erhält das Umweltschutzamt daher vollumfänglich aufrecht. Diese ist als abschließende Stellungnahme des Umweltschutzamts zu qualifizieren.</p>	<p>zu 3.8: Kenntnisnahme</p>
7.	<p>terraneTS bw GmbH(ehemals Gasversorgung Süddeutschland) Postfach 80 04 04 70504 Stuttgart</p>	<p>Anregung vom 01.08.2017</p>
	<p>Zuerst der Hinweis, der Bereich Netz wurde von der Gasversorgung Süddeutschland GmbH getrennt, dieser Bereich wurde umfirmiert in die terraneTS bw GmbH. Bitte ändern Sie unsere neue Firmenbezeichnung in Ihren Adressdaten ab.</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung an der 5. Änderung des oben genannten Flächennutzungsplanes und teilen Ihnen mit, dass Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens von den Änderungen nicht betroffen sind.</p> <p>Im räumlichen Geltungsbereich des gesamten FNP liegen Anlagen der terraneTS bw GmbH.</p> <p>Sollten der räumliche Geltungsbereich geändert werden und sonstige Auswirkungen auf die Anlagen der terraneTS bw GmbH nicht auszuschließen sein, bitten wir um erneute Beteiligung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Keine Stellungnahme der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB	
--	--

Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 53.2 – Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz, Betrieb und Unterhaltung Finanzamt Rottweil Deutsche Telekom AG Verwaltungsgemeinschaft Oberndorf Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Spaichingen Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Villingen-Schwenningen Verwaltungsgemeinschaft Trossingen Gemeindeverwaltungsverband Villingendorf Gemeindeverwaltungsverband Heuberg BUND Ortsverband / Ortsgruppe Rottweil NABU Ortsgruppe Rottweil / Gölldorf	
---	--

Keine Anregungen und Bedenken der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB	
--	--

Vermögen und Bau Baden-Württemberg Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG ENRW - Eigenbetrieb Stadtentwässerung Unitymedia BW GmbH Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Dunningen Gemeinde Königfeld Gemeindeverwaltungsverband Oberes Schlichemtal Stadt Rosenfeld	Schreiben vom 05.09.2017 Schreiben vom 31.08.2017 Schreiben vom 17.08.2017 Schreiben vom 24.08.2017 Schreiben vom 24.08.2017 Schreiben vom 18.08.2017 Schreiben vom 07.09.2017 Schreiben vom 14.08.2017 Schreiben vom 01.08.2017
--	--

D	Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB	
----------	---	--

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Keine - Von Seiten der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein	

